



Geschäftszeichen:
BHUUWA-2022-827841/13-NE

Bearbeiter/-in: Margarete Neundlinger
Tel: 0732 731301-72411
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
Peuerbachstraße 26
4041 Linz

Linz, 04.09.2023

**Eder Thomas, Leonfeldnerstraße 415, 4040 Linz;
Fischeichanlage auf Gst.Nr. 1187/1, KG Lichtenberg,
Gemeinde Lichtenberg;
wasserrechtliche Bewilligung;
naturschutzrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Herr Thomas Eder, Leonfeldnerstraße 415, 4040 Linz, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet vom Technischen Büro für Gewässerbiologie Blattfisch e.U., 4600 Wels, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Fischeichanlage auf Gst. Nr. 1187/1, KG Lichtenberg, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Lichtenberg, Am Ortsplatz 1, 4040 Lichtenberg	
Datum: Montag, den 2. Oktober 2023	Zeit: um 8.30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Fischteichanlage auf dem Gst. Nr. 1187/1 mit einer Wasserentnahme aus dem Haselbach auf Gst. Nr. 1970, KG und Gemeinde Lichtenberg.

Die Teichanlage soll aus einem Karpfenteich mit einer Fläche von 315 m², sowie einer Teichkette aus 5 Einzelteichen mit einem Gesamtvolumen von 86,7m³ bestehen, die der Aufzucht von Salmoniden dienen sollen. Dieser Teichkette vorgeschaltet ist ein Hälterbecken mit einer Länge von 3 m und einer Breite von 1 m. Nachgeschaltet ist der Teichkette ein Absetzbecken mit einer Fläche von 45 m² in das auch der Karpfenteich entwässern soll, bevor das Wasser in den Haselbach rück- bzw. eingeleitet wird. Die Teichkette soll im Dauerbetrieb von Oben nach Unten durchflossen werden. Es soll aber möglich sein jeden Teich einzeln, über eine an der Teichanlage vorbeigeführte Rohrleitung, anzuspeisen und über je ein Mönchsbauwerk abzulassen. Des Weiteren sollen nördlich und südlich des Karpfenteiches 2 Amphibiengewässer ohne fischereiliche Nutzung als Biotope hergestellt werden.

Die Speisung des Karpfenteiches soll über eine Quellefassung mit einer Schüttung von 0,25 l/s erfolgen, wobei im Dauerbetrieb keine Ausleitung aus dem Karpfenteich erfolgen soll, da hier vorgesehen ist lediglich die Verdunstungs- und Versickerungsverluste auszugleichen. Die Speisung der Teichkette für die Aufzucht von Salmoniden soll aus dem Haselbach mit 6 l/s erfolgen. Hierfür wird im Uferbereich ein Schachtbauwerk situiert über das mit einem Polokalrohr DN 150 mm die Anlage versorgt werden soll. Die Ausleitungsstrecke weist eine Länge von 200 m auf, wobei die Rückleitung aus dem Absetzbecken über ein Rohr mit einem Durchmesser von 110 mm erfolgen soll.

Die Wasserführungsdaten des Haselbaches werden mit einem MQ von 413 l/s und mit einem MJNQT von 62 l/s angegeben.

Die Bewirtschaftung soll extensiv erfolgen und dem Verkauf von Biospeisefischen dienen, wobei im Karpfenteich ein maximaler Fischbestand von 15 kg angegeben wird und für die Forellenteiche ein maximaler Fischbestand von 600 kg angegeben wird.

Fischereiberechtigt im gegenständlichen Projektbereich im Haselbach ist die Fürst Starhemberg'sche Familienstiftung Vaduz.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen für die naturschutzbehördliche und wasserrechtliche Bewilligung „Teichanlage Eder“ der Blattfisch e.U., 4600 Wels, vom September 2022	
Ort der Einsichtnahme:	Zeitraum:

<ul style="list-style-type: none"> • bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0732/731301/72411) 	Während der Kundenzeiten
<ul style="list-style-type: none"> • beim Gemeindeamt Lichtenberg, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07239/6708) 	Während der Kundenzeiten

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§§ 9, 11-13, 15, 32, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

§ 10 OÖ Natur-u. Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG), LGBl. Nr. 129/2001 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Lichtenberg
- an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Linz
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen,
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben, übermittelt.

Fremdzahlen:

GZ Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan: WPLO-2023-95687/2-AN

GZ Abt. Land- und Forstwirtschaft: LFW-2023-95696/2-Fu

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Margarete Neundlinger

Ergeht an:

Thomas Eder

Gemeinde Lichtenberg

Blattfisch e.U. Technisches Büro für Gewässerökologie

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Fürst Starhemberg' sche Familienstiftung, Forst- und Güterdirektion

Fischereirevierausschuss Pesenbach-Gusen

Peter Ratkai

Stadt Linz

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung

Mag. Markus Raml

Markus Pilsl

Mag. Martin Ottensamer LL.M.

Stefan Ottensamer M.A.

Gerhard Schimpl

Bettina Traxler

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-,
Umwelt- und Wasserrecht

Oö. Umwelthanwaltschaft

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bezirksverwaltungsamt

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrunggebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die
Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17:00 Uhr, Mi. 7:00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr

